



**WBV-RA (2021) 2/2022 –  
Sportsdisziplin (u.a. Trainervermerk auf dem Spielberichtsbogen)**

**Entscheidung vom 08.01.2023**

**Spruchkörper: Andreas Rimpler, Yvonne Romes, Thomas Schilling**

**Vorschriften: §§ 23 III DBB-RO; WBV-Strafenkatalog**

**Leitsätze**

1. Es ist eine Unsportlichkeit im Sinne der Nr. 23 b) des Strafenkatalogs des Westdeutschen Basketball-Verbands, Schiedsrichter\*innen unmittelbar nach Spielende derart mit dem Vorwurf einer schlechten Spielleitung zu konfrontieren, dass die Möglichkeit eines sozialgerichtlichen Verfahrens und weitere Konsequenzen für die sportliche Perspektive der Schiedsrichter\*innen in den Raum gestellt werden.
2. Für die Bewertung eines Verhaltens von Spielteilnehmer\*innen gegenüber den Schiedsrichter\*innen bleibt die tatsächliche Leistung der Spielleitung der Schiedsrichter\*innen grundsätzlich außer Betracht.
3. Der Rechtsausschuss gesteht der Spielleitung des Berufungsgegners bei der Bestimmung des Strafmaßes für die Verwirklichung von Tatbeständen aus dem Strafenkatalog einen Beurteilungsspielraum zu, den er nur eingeschränkt überprüfen wird.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten über eine Bestrafung des Berufungsführers durch die Spielleitung des Berufungsgegners.

Am 06.11.2022 wurde in der Herrenoberliga 3 des Berufungsgegners das Spiel Nummer 26 ausgetragen. Der Berufungsführer war dabei als Trainer der Gastmannschaft tätig. Während des Spiels trafen die Entscheidungen der beiden Schiedsrichter wiederholt auf das Missfallen der anderen Spielteilnehmer. Gegen den Berufungsführer wurde in der Folge in der 18. Spielminute ein

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

C-Foul (Technisches Foul gegen den Coach) verhängt. Fortan verhielt sich der Berufungsführer bis zum Spielende sehr zurückhaltend, äußerten die anderen Spielteilnehmer aber weiter vielfach Missfallen über die Leistung der Schiedsrichter.

Die Gastmannschaft gewann das Spiel. Nach Spielende kam es zu weiteren Diskussionen zwischen Spielbeteiligten und den Schiedsrichtern über deren Leistung. Insbesondere stand der Mannschaftskapitän der Heimmannschaft mit dem Zweiten Schiedsrichter in einer Diskussion, an der sich der Berufungsführer nach einiger Zeit beteiligte, nachdem der Schiedsrichter eine Mitverantwortung der anderen Spielteilnehmer für den Spielverlauf ansprach. Dabei äußerte der Berufungsführer im Gespräch unter anderem, dass die Verantwortung für die Entwicklung allein bei den Schiedsrichtern liege, die Art der Spielleitung fahrlässig gewesen sei und es bei Verletzungen das Recht zu sozialgerichtlichen Schritten gegeben hätte. Er kündigte außerdem an, bei anderen Stellen des Berufungsgegners auf Konsequenzen für die Schiedsrichter hinzuwirken. Umstritten ist, ob der Berufungsführer den Schiedsrichtern, wie diese es in ihren Berichten angeben, explizit eine Klage angekündigt hat.

2

Im Anschluss daran kam es zu einer Eintragung des Berufungsführers auf der Rückseite des Spielberichts bogens. Die genauen Abläufe, die zu dieser Eintragung führten, sind nicht vollständig aufgeklärt. Nachdem der Berufungsführer aber offenbar den Wunsch geäußert hatte, entsprechende Eintragungen vorzunehmen, ließen die Schiedsrichter dies zu. Auszugsweise heißt es in dieser Eintragung des Berufungsführers, den er und der Trainer der Gastmannschaft unterschrieben: „[...] Beide Schiedsrichter nahmen wissentlich einen höchst verletzungsanfälligen Spielverlauf in Kauf. [...] Über sozialgerichtliche Begutachtung wird im Gespräch mit dem WBV diskutiert.“ Im Übrigen wird für den Inhalt der Eintragung auf Bl. 25 der Berufungsakte verwiesen.

Die Spielleitung hat gegen den Berufungsführer mit der Entscheidung 2022-26.097 vom 25.11.2022 wegen eines Verstoßes gegen „die Regeln der Sportdisziplin“ aufgrund einer Unsportlichkeit auf eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro erkannt und weitere Kosten in Höhe von 20 Euro erhoben. Für die Entscheidung und deren nähere Begründung wird auf Bl. 3 der Berufungsakte verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Berufungsführer, der sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen hat, eine am 05.12.2022 bei der Postanschrift des Rechtsausschusses eingegangene Berufung eingelegt, die er unter dem 07.12.2022 durch einen am 10.12.2022 eingegangenen Schriftsatz begründet hat.

Der Berufungsführer ist der Ansicht, sein Verhalten sei vor dem Hintergrund der schlechten Leistung der Schiedsrichter und deshalb nicht als unsportlich zu bewerten. Der Hinweis auf das Sozialversicherungsrecht sei jedenfalls nicht als Bedrohung zu bewerten. Der Berufungsführer verweist ferner zutreffend darauf, dass er sich bereits gegenüber der Spielleitung und erneut im

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Berufungsverfahren durch eine ausführliche persönliche Darstellung des Ablaufs eingelassen und explizit auch bei den Schiedsrichtern entschuldigt hat.

Der Berufungsführer beantragt sinngemäß,

die Entscheidung 2022-26.097 der Spielleitung des Berufungsgegners vom 25.11.2022 aufzuheben.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsgegner ist der Ansicht, seine Spielleitung sei zu Recht von einem unsportlichen Verhalten des Berufungsführers ausgegangen und will insbesondere erschwerend berücksichtigt wissen, dass der Berufungsführer mit seinem Verhalten bis nach Spielende gewartet habe, um sich einer Sanktion durch die Schiedsrichter im Spiel zu entziehen. Er meint, die Entscheidung müsse jedenfalls deshalb Bestand haben, weil die Spielleitung eine Ermessensentscheidung auch unter Berücksichtigung von für den Berufungsführern sprechenden Aspekten getroffen habe.

### 3

#### Vorschriften

Anzuwenden war gemäß § 23 Abs. 3 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball-Bunds unter anderem folgende Vorschrift aus dem Strafenkatalog des Berufungsgegners in der Fassung von dem Verbandstag 2021 in Iserlohn:

„Sportdisziplin

[...]

*23 Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichterbetreuer, Kampfrichter sowie Mitgliedern des Vereinsvorstands oder der Abteilungsleitung*

[...]

*b) Unsportlichkeit RLD,1RLH,2RLH ,OLD,OLH*

60 € - 450 €

[...]

*d) Bedrohung eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten*

*6 - 28 Pflichtspiele Sperre“*

**Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Berufungsführers bleibt in der Sache ohne Erfolg (dazu 1.), sodass ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen waren (dazu 2.).

1. Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg, weil das Verhalten des Berufungsführers sich als Unsportlichkeit im Sinne der Nr. 23 b) des Strafenkatalogs des Berufungsgegners darstellt (dazu a.) und die ausgesprochene Geldstrafe nicht zu beanstanden ist (dazu b.).

a. Das Verhalten des Berufungsführers war unsportlich im Sinne von Nr. 23 b) des Strafenkatalogs des Berufungsgegners. Der angerufene Rechtsausschuss hat bereits in einer vergangenen Entscheidung (16.03.2018 – WBV-RA (2017) 6/2018 – Tätlichkeit – dort Seite 6) darauf hingewiesen, dass die Doppelverwendung dieses Begriffes sowohl in den für den Spielbetrieb des Berufungsgegners geltenden Spielregeln als auch im Strafenkatalog des Berufungsgegners eine separate Auslegung erfordert, weil jedenfalls im Spielverlauf ein unsportliches Foul nicht zu der Bestrafung wegen einer Unsportlichkeit nach dem Strafenkatalog führen kann und für den Unsportlichkeitsbegriff des Strafenkatalogs daher strengere Maßstäbe gelten müssen als für den Begriff in den Spielregeln. Hiernach ist für den Tatbestand des Strafenkatalogs eine grobe Unsportlichkeit zu verlangen (WBV-RA ebd.). Diese ist durch die Aussagen des Berufungsführers gegenüber den Schiedsrichtern (dazu aa.), nicht hingegen durch die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen (dazu bb.) gegeben.

aa. Das Verhalten des Berufungsführers war unsportlich, weil es grundsätzlich in grober Weise gegen das Gebot der sportlichen Fairness verstößt, einem Schiedsrichter unmittelbar nach Spielende ein gerichtliches Verfahren und die Herbeiführung von Konsequenzen durch das Schiedsrichterwesen aufgrund einer (vermeintlich) unzureichenden Spielleitung in Aussicht zu stellen. Mögen diese Maßnahmen auch aus sich heraus nicht verwerflich sein und jedem Spielbeteiligten zustehen, weil auch jedem Spielteilnehmer das Recht zur Anrufung der Gerichte und zu Hinweisen an das Schiedsrichterwesen des Berufungsgegners zusteht, ergibt sich der Verstoß gegen die Gebote der Sportdisziplin hier aber daraus, dass die Schiedsrichter damit unmittelbar nach Spielende konfrontiert wurden (dazu 1)). Für die Entscheidung war dabei unbeachtlich, welche Qualität die Spielleitung der Schiedsrichter tatsächlich hatte (dazu 2)).

Der Rechtsausschuss musste dabei nicht erwägen, ob das Verhalten sogar den Tatbestand einer Bedrohung im Sinne von Nr. 23 e) des Strafenkatalogs des Berufungsgegners erfüllen könnte, weil der Rechtsbehelf des Berufungsführers nicht zu seiner Schlechterstellung führen darf (keine reformatio in peius).

1) Ein grober Verstoß gegen das Gebot der sportlichen Fairness durch den Berufungsführer könnte mit Blick darauf bezweifelt werden, dass es in seinem Belieben stand, die von ihm angekündigten

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Maßnahmen zu ergreifen. Jedermann hat in einem Rechtsstaat das Recht, die Gerichte anzurufen. Auch die Ankündigung dieses Verhaltens verdient keine Sanktion. Gleiches gilt für die Möglichkeit, das Schiedsrichterwesen des Berufungsgegners mit Meinungen zu den Leistungen der Schiedsrichter\*innen zu konfrontieren.

Es ist im deutschen Rechtskreis aber anerkannt, dass es sich aus den Umständen des Einsatzes eines bestimmten Mittels, welches grundsätzlich eingesetzt werden darf, ergeben kann, dass dieser Einsatz in der konkreten Situation gleichwohl zu missbilligen ist. In der deutschen Rechtsordnung wird dies an keiner Stelle besser zum Ausdruck gebracht als durch § 240 Abs. 2 StGB, nach dem sich die Verwerflichkeit aus der Relation von Mittel und Zweck ergeben kann. Es schließt die Verwerflichkeit dort nicht aus, dass das Mittel für sich gesehen erlaubt und auch der Zweck allein nicht zu missbilligen ist (dazu etwa MüKoStGB/Sinn, 4. Aufl. 2021, StGB § 240 Rn. 126).

5

In gleicher Weise beurteilt der Rechtsausschuss das Verhalten des Berufungsführers. Es widersprach dem Gebot der sportlichen Fairness in grober Weise, die Schiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel, also noch zu einem Zeitpunkt, zu dem die Schiedsrichter zum Spielbetrieb gehörende Handlungen wie die Fertigstellung des Spielberichts zu erledigen hatten, mit solchen Vorhaben zu konfrontieren. Zu dem Gebot der sportlichen Fairness gehört es, den Spielteilnehmern und insbesondere den unparteiischen Schiedsrichtern in einem sportlichen Geist zu begegnen sowie ihnen Gelegenheit zur Verarbeitung des Spielerlebnisses zu geben. Das schließt nicht aus, den Ablauf des Spiels und die Leistung der Spielteilnehmer\*innen in angemessener Form zu diskutieren, wenn alle Teilnehmer\*innen dazu willens und in der Lage sind. Aber die angemessene Form wird verlassen, wenn im unmittelbaren Nachgang des Spiels außerordentliche Konsequenzen wie die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens in den Raum gestellt werden, die (der aufgeregten Atmosphäre nach einem Spiel entsprechend) bei den Spielteilnehmer\*innen zu Missverständnissen führen können. Dabei muss sich der Berufungsführer zurechnen lassen, dass ein solches Missverständnis entstanden ist, sodass es nicht darauf ankommt, ob ein etwaiges sozialgerichtliches Verfahren nur abstrakt diskutiert oder den Schiedsrichtern konkret angekündigt worden ist.

2) Bei alldem hat der Rechtsausschuss nicht berücksichtigt, welche Qualität die Leistung der beiden Schiedsrichter hatte. Dieser durch den Berufungsführer angeführte Gesichtspunkt ist für die Entscheidung unerheblich. Der Rechtsausschuss hat seiner Entscheidung in diesem Sinne den möglichen und durch den Berufungsführer vorgetragenen Sachverhalt zugrunde gelegt, dass die Leistung der Schiedsrichter tatsächlich in besonderer Weise zu beanstanden war. Zur Klarstellung: Der Rechtsausschuss stellt nicht fest, dass dies tatsächlich so war (also die Schiedsrichterleistung mangelhaft war), sondern dass es für die Entscheidung unerheblich ist, wie die Leistung der Schiedsrichter war. Der Rechtsausschuss ist zu einer solchen Beurteilung der Leistung der Schiedsrichter nicht gewählt worden und daher auch nicht verbandsdemokratisch legitimiert.

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Die Gebote der sportlichen Fairness auch gegenüber den Schiedsrichter\*innen gelten genau für den Fall, dass deren Leistung beanstandet wird. Schiedsrichter, deren Leistung die Spielteilnehmer nicht beanstanden, werden sie aus sich heraus sportlich fair begegnen. Umgekehrt werden die Gebote sportlicher Fairness gegenüber Schiedsrichtern nur relevant, wenn ihre Leistung von den Spielteilnehmer\*innen kritisiert wird. Das Gebot der sportlichen Fairness, allen Spielbeteiligten mit Achtung zu begegnen, ist bedingungslos. Es ist nicht an die Leistung der Spielteilnehmer\*innen gebunden. Es besteht gerade für den Fall, dass diese Leistung (aus der Sicht eines anderen Spielteilnehmers) unzureichend ist. Etwas anderes kann allenfalls gelten, wenn das Verhalten der Schiedsrichter\*innen selbst den Geboten der sportlichen Fairness widerspricht, weil sie vorsätzlich handeln, also willentlich eine schlechte Leistung abliefern. Aber dies ist hier weder vorgetragen noch anzunehmen.

6

bb. Keine Sanktion verdient hingegen die Eintragung des Berufungsführers auf der Rückseite des Spielberichtsogens. Wiewohl ihm eine solche Eintragung nicht zusteht, sondern solche Vermerke ausschließlich durch den Ersten Schiedsrichter vorzunehmen sind, kann dem Berufungsführer dieses Verhalten nicht angelastet werden. Denn ihm ist, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, diese Möglichkeit durch die Schiedsrichter eingeräumt worden. Dass dies aufgrund der vorherigen Vorhaltungen des Berufungsführers geschehen sein mag, ist bei der Bewertung dieses Verhaltens zu berücksichtigen, steht im Übrigen aber im Verantwortungsbereich der Schiedsrichter. Anders wäre dies selbstverständlich zu bewerten, wenn der Berufungsführer den Spielberichtsbogen eigenmächtig an sich genommen hätte. Aber so liegt der Sachverhalt hier nicht.

b. Die durch die Spielleitung des Berufungsgegners ausgesprochene Geldstrafe in Höhe von 180 Euro nebst der sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung ergebenden Kosten in Höhe von 20 Euro für die instanzabschließende Entscheidung ist auch in ihrer Höhe nicht zu beanstanden.

Dabei gesteht der Rechtsausschuss der Spielleitung des Berufungsgegners bei der Bestimmung des Strafmaßes für die Verwirklichung von Tatbeständen aus dem Strafenkatalog einen Beurteilungsspielraum zu, den er nur eingeschränkt überprüft. Die Bestimmung einer angemessenen Strafe für ein festgestelltes Verhalten ist kein Erforschungs-, sondern ein Bewertungsakt. Es gibt keine Punktstrafe, also nicht die eine richtige Strafe, die an ein bestimmtes Verhalten zu knüpfen ist (hierzu NK-StGB/*Franz Streng*, 5. Aufl. 2017, StGB § 46 Rn. 105). Daraus folgt aber, dass die Berufungsinstanz, die im Beschwerdesystem des Berufungsgegners nur eine Rechts-, aber keine Zweckmäßigkeitsskontrolle durchzuführen hat, einen Strafbereich anzunehmen hat, in dem die Spielleitung des Berufungsgegners tätig werden kann, ohne die Grenzen einer rechtmäßigen Strafe zu überschreiten. Dieser Bereich wird durch die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe nicht überschritten. Sie liegt angesichts des durch Nr. 23 b) des Strafenkatalogs des Berufungsgegners vorgegebenen Strafrahmens in dessen unterem Drittel und erscheint angesichts der oben stehenden Erwägungen nicht ersichtlich überzogen.

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 27 I 2 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-RO), welche gemäß § 34 I der Satzung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (WBV-Satzung) und § 1 Nr. 1 der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (WBV-RO) heranzuziehen ist.